

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 30.

Darmstadt am 3. Januar 1838.

-
- Inhalt. 52. Gesuch des Buchhändlers Runze zu Mainz um Einführung der kleinen Schulgeographie von Th. Schacht in den Schulen des Großherzogthums.
53. Die Lesezirkel der Schullehrer.
-

Zu Nr. D. G. R.
4819.

52.

Darmstadt am 13. December 1837.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen.

Gesuch des Buchhändlers Runze zu Mainz um Einführung der kleinen Schulgeographie von Th. Schacht in den Schulen des Großherzogthums.

Die unter dem Titel: Kleine Schulgeographie von Theodor Schacht, Mainz 1838 bei C. G. Runze erschienene Schrift, ist uns von dem Verleger mit dem Ersuchen, ihre Einführung in den Schulen zu befördern, vorgelegt worden.

Wir haben solche einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und die Ueberzeugung gewonnen, daß sie, nach richtigen pädagogischen Grundfätzen bearbeitet, sich durch zweckmäßige Auswahl und Anordnung des reichhaltigen Stoffes auszeichnet.

Sie eignet sich daher in der Hand eines fähigen gutgebildeten Lehrers vorzüglich zu einem Leitfaden für den geographischen Unterricht, und kann mit gleichem Nutzen den Schülern an Bürger- und Realschulen zu diesem Zwecke in die Hand gegeben werden.

Der Verleger hat den Preis dieser Schrift, um ihre Einführung zu erleichtern, gebunden zu 32 kr. bestimmt.

Indem wir Sie auf dieselbe hierdurch aufmerksam machen, laden wir Sie ein, ihre Einführung in den Schulen, in welchen vorerwähnte Voraussetzung statt findet, möglichst zu befördern.

S e f f e.

Distor.

53.

Zu Nr. D. G. R.
6053.

Die Lesezirkel der
Schullehrer.

Darmstadt am 3. Januar 1838.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen und
standesherrliche Consistorien.

Wie ein vorzügliches Mittel zur Fortbildung, Anregung und Erfrischung, und um sich vor Stillstand, Rückschritt und Einseitigkeit in seiner Bildung und Wirksamkeit zu bewahren, den Anforderungen seines Berufs jeder Zeit und in jeder Weise zu entsprechen, zugleich aber auch seine Nebenstunden auf eine nützliche und würdige Weise auszufüllen, erscheint für den Volksschullehrer das fortgesetzte Benutzen pädagogischer Schriften.

Aus den desfalls von Ihnen eingereichten Notizen haben wir wahrgenommen, daß bereits in vielen Schulbezirken des Landes Lesegesellschaften für Volksschullehrer bestehen. Um diesen, so wie den noch neu zu errichtenden Lesezirkeln eine ihrem Zweck vollkommen entsprechende und in den verschiedenen Schulbezirken möglichst übereinstimmende Einrichtung zu geben, erlassen wir höchster Entschließung zufolge nachstehende allgemeine Bestimmungen:

- 1) Die Lesezirkel richten sich in der Regel nach den Schulbezirken. In einem Schulbezirk können mehrere Lesezirkel bestehen, je nach dem die geographische Lage, die größere oder kleinere Ausdehnung des Bezirks oder besonders örtliche Verhältnisse dieses nahe legen oder erforderlich machen.
- 2) Bei der Auswahl der Schriften ist der allgemeine und eigentliche Beruf des Volksschullehrers, das besondere pädagogische Bedürfniß

im Allgemeinen und das etwaige der einzelnen Bezirke insbesondere stets im Auge zu behalten.

- 3) Es sind daher bezüglich der einzelnen Fächer des Schulwesens stets solche Schriften auszuwählen, die von anerkanntem und gediegenem Werthe sind, richtige pädagogische Ansichten enthalten, und sowohl hinsichtlich des Gegenstandes wie der Methode bei dem Lehrer die Bildung erhalten und fortführen, die ihm zur gedeihlichen Führung seines Amtes von wahren Werthe und wirklichem Nutzen ist.
- 4) Besondere Rücksicht ist bei der Auswahl der Schriften auch auf die Grundsätze zu nehmen, die in letzter Zeit, namentlich in unserm Amtsblatt vom 6. Febr. 1836. „die Prüfung der Schulcandidaten in den Jahren 1834 u. 1835 insbesondere die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend, hinsichtlich des religiösen und sittlichen Verhältnisses der Schule ausgesprochen worden sind.

Es sind daher namentlich auch Schriften religiösen und moralischen Inhalts, Schriften ächtchristlichen Inhaltes aufzunehmen, je nach dem Geiste und den Grundsätzen der Kirche, der sie angehören, ohne die pflichtmäßige Duldung der Confessionen untereinander zu verletzen. Desgleichen Schriften, welche die Schullehrer, als Erzieher der Jugend auf den richtigen Standpunkt führen oder darauf erhalten.

- 5) Da die Errichtung von Lesezirkeln nach der Verschiedenheit der Confessionen nur schwer ausführbar ist, so ist nur darauf zu achten, daß die Religionschriften unter die Lehrer nach der Confession, insoweit es nothwendig erscheint, gehörig vertheilt werden.
- 6) Ganz vorzüglich ist darauf zu achten, daß durch die Wahl der Schriften der Bildungsgrad und der Berufskreis des Volksschullehrers nicht überschritten wird, deswegen müssen Schriften, insbesondere solche Werke philosophischen, historischen und mathematischen Inhalts entfernt bleiben, die nur der Sphäre höherer Gelehrsamkeit angehören, aber in den Händen der Volksschullehrer Mittel sind, sie von ihrem Berufskreise zu verrücken.
- 7) Ebenso strenge sind alle Schriften entfernt zu halten, welche die

Toleranz verlegen, desgleichen solche, welche politisch verderbliche Grundsätze enthalten. Besonderes Augenmerk ist in diesem Bezuge auch auf historische und selbst eigentlich pädagogische Schriften zu richten.

- 8) Die Zahl der anzuschaffenden Schriften richtet sich je nach den zur Anschaffung disponibelen Mitteln, nach der Zahl der in einem Lesbezirk vorhandenen Lehrer und der ihnen nach gewissenhafter Erfüllung ihrer Berufspflichten zur Fortbildung noch übrig bleibenden Zeit.
- 9) Hiernach richtet sich auch die Lesefrist, und namentlich ist hier besonders bei der Rücksicht, daß die Lesezirkel ein fortlaufendes Institut bilden, zu empfehlen, daß die Lesefrist nicht zu kurz angelegt wird, damit die Lehrer zur gründlichen Durchlesung und zum Studium einer Schrift Muße und Zeit gewinnen.
- 10) Obschon es zweckmäßig und nothwendig ist, neben den Hauptschriften auch Zeitschriften aufzunehmen, so ist die Zahl der letztern doch nicht zu sehr zu vervielfältigen. Das Lesen vieler Zeitschriften verflacht in demselben Maße den Geist, in welchem es von dem Lesen gediegener Berufsschriften leicht abführt.
- 11) Die obere Leitung der Lesezirkel haben die Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen zu übernehmen, denen auch, insbesondere den geistlichen Mitgliedern derselben die Auswahl der für die einzelnen Lesezirkel geeignet scheinenden Schriften obliegt. Dieselben müssen für eine genaue Durchlesung und Prüfung der Schriften nach den oben angedeuteten Grundsätzen, ehe sie ausgegeben werden, verantwortlich sein. Diese Prüfung hat sich auch auf die Schriften der in ihren Schulbezirken bereits bestehenden Schullehrer-Lesezirkel zu erstrecken, und sie haben auch hier jene Schriften, die nach den angedeuteten Grundsätzen als unzulässig erscheinen, auszuscheiden.
- 12) Die geistlichen Mitglieder der Bezirks-Schul-Commissionen sind hinsichtlich der Schriften über Religion und Moral zugleich ihren geistlichen Oberbehörden mit verantwortlich.
- 13) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen bei Anschaffung der Bücher auf die etwaigen billigen Wünsche der Lehrer Rücksicht zu nehmen haben.

14) Die Bezirks-Schul-Commissionen haben die Verzeichnisse der in die Lesezirkel aufgenommenen Schriften jährlich, bei Gelegenheit der Einsendung der jährlichen Uebersichten über den Zustand der Schulen, zu unserer Kenntnißnahme an uns einzuschicken.

Sie wollen nun alsbald nach den gegebenen Bestimmungen die nöthigen Anordnungen und die nähere Einrichtung der Schullehrer-Lesevereine in Ihren Bezirken treffen. Sehr zu wünschen ist, daß die Schullehrer dabei von zu starken Geldbeträgen, verschont bleiben.

Zu den Schullehrern des Landes selbst, hegen wir das Vertrauen, daß sie, den Eingang unseres Ausschreibens angedeuteten Zweck der Lesevereine in's Auge fassend, deren nützliche Wirksamkeit durch ihren Beitritt möglichst zu begründen und zu erweitern sich bestreben werden.

H e s s e.

Pistor.

